



Informationen



→ Seite 3

Mehr Geld vom Bund zur
Flüchtlingsintegration erforderlich

→ Seite 4

Umlagepflichtige Kommunen
zahlen 2016 eine Milliarde Euro
für ihre Schulen

→ Seite 8

Die Konstituierung der kommunalen
Organe nach der Kommunalwahl

→ Seite 16

Neue Wege der Finanzierung
im Tourismusbereich eröffnet

3-4/2016

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Mehr Geld vom Bund zur Flüchtlingsintegration erforderlich 3



Finanzen

Umlagepflichtige Kommunen zahlen 2016 eine Milliarde Euro für ihre Schulen 4

Gastbeitrag: Ein Informationsangebot mit nachhaltigem Effekt – www.haushaltsdaten.de 5



Soziales und Integration

Ausgaben für Flüchtlinge - wer kontrolliert eigentlich den Landesrechnungshof? 6

Aufstockung des bestehenden Integrationsprogramms „WIR“ und Fortentwicklung des Programms „Soziale Stadt“ 7



Recht, Personal und Ordnung

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl 8

Brüsseler Fördertöpfe für hessische Städte 12

Dienstrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten 14

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus: HKE 15



Wirtschaft und Verkehr

Digitalisierung des Asylverfahrens in Hessen 16

Neue Wege der Finanzierung im Tourismusbereich eröffnet 16

Evaluierung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes 17

Raus aus der Nische, rein in die Vernetzung. Fair-Trade-Städte aus Hessen treffen sich in Darmstadt 18

Städtetag fordert finanzielle Unterstützung des Landes für ÖPNV 19



Umwelt, Bau und Planung

Fehlbelegungsabgabe wird zum 1. Juli 2016 eingeführt 19



Aus dem Städtetag

Gremientermine 20

Seminare des Hessischen Städtetages 22

Flüchtlingsunterbringung und Breitbandversorgung in Nordhessen 23

Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises IT und E-Government 23

Mehr Geld vom Bund zur Flüchtlingsintegration erforderlich

(Hm) „Die Städte im Hessischen Städtetag sind fest davon überzeugt, dass wir alles für die schnellstmögliche Integration der Flüchtlinge tun müssen, die dauerhaft hier bleiben werden. Versäumnisse von heute können sich zu schwer beherrschbaren Spannungen in der Zukunft auswachsen. Das würde nicht nur zu einer kaum zu bewältigenden Belastung der Haushalte der Kommunen führen, sondern auch den Zusammenhalt unseres Gemeinwesens gefährden. Eine solche Entwicklung muss unbedingt vermieden werden.“ Dies sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Kassels Oberbürgermeister Bertram Hilgen, nach der Sitzung der Spitzengremien des Verbandes am 24. März in Rüsselsheim am Main. „Deshalb gehen die Kommunen schon jetzt zum Teil bis an die Grenze ihrer finanziellen Möglichkeiten und viele von ihnen deutlich darüber hinaus.“

Außer um die Aufnahme, Unterbringung und Erstbetreuung von Asylbewerbern geht es um Investitionen in Wohnraum und Städtebau, in Kindertageseinrichtungen und Schulgebäuden, die berufliche Qualifizierung inklusive Sprachförderung und um die erforderlichen Betriebskosten im zweistelligen Milliardenbereich allein für Hessen. Personal wird auch in den Bereichen Gesundheit und Ordnung, Ausländer- und Meldebehörde etc. gebraucht. In einigen Städten hat sich schon jetzt das Personal in den Jugendämtern – Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst – fast verdoppelt, damit die unbegleiteten minderjährigen Ausländer kind- und jugendgerecht versorgt werden können. Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen.

Hilgen: „Wir erwarten, dass sich neben dem Land Hessen auch der Bund angemessen an der Durchführung der Mammutaufgabe In-



© magale Fotolia

tegration beteiligt. Angesichts der alleinigen Zuständigkeit für die Zuwanderungspolitik kommt der Bund mit seiner Ausgabenbeteiligung seiner finanziellen Verantwortung nur unzureichend nach. Er übernimmt gerade einmal einen geringen Anteil an den Kosten der Unterkunft. Der Bund muss daher seinen Finanzierungsanteil auf mindestens 50 % der tatsächlichen Kosten aufstocken. Daneben muss er die Kommunen bei der absehbaren Steigerung der Folgekosten der Zuwanderung bei den Leistungen nach dem SGB II entlasten. Wir wollen daher in einem Spitzengespräch mit dem Land die Position des Landes und seiner Kommunen abstimmen und entsprechend tätig werden. Nur wer jetzt handelt, verpasst keine Chancen für die Menschen und unsere Gesellschaft.“

Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages, Präsidium und Hauptausschuss, beschäftigen sich auch mit der Durchführung der Asylverfahrensbeschleunigungs- und Datenaustauschverbesserungsgesetze und der Einführung einer Residenzpflicht. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages befürworten grundsätzlich eine zeitlich befristete Zuweisung von Flüchtlingen in

den ländlichen Raum mit einer entsprechenden sanktionsbewehrten Residenzpflicht. Förderprogramme in diesem Zusammenhang dürfen aber nicht einseitig für bestimmte Landesregionen gelten. Im Falle einer Einführung einer Residenzpflicht haben Bund und Land die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Durchführung sicherzustellen.

Daneben beschäftigten sich die Spitzengremien des Verbandes noch mit weiteren wichtigen Themen: der Fortführung des Dialogverfahrens mit dem Land in Sachen Kosteneinsparungen, der Einführung der Fehlbelegungsabgabe ab Juli 2016 und einer entsprechenden möglichen interkommunalen Zusammenarbeit der kreisangehörigen Ebene, dem Sicherstellungsauftrag für ambulante medizinische Versorgung, dem Verkehr in den Städten und Gemeinden (Regelgeschwindigkeit und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie der Wasserrahmenrichtlinie.



Finanzen

Umlagepflichtige Kommunen zahlen 2016 eine Milliarde Euro für ihre Schulen

(JD) Eine Milliarde Euro zahlen Hessens schulumlagepflichtigen Städte und Gemeinden im Jahr 2016 für ihre Schulen. Das Schulumlageaufkommen steigt im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 um knapp 142 Mio. Euro von gut 857 Mio. Euro auf knapp über 999 Mio. Euro. Nur ganz kleinkrämerische Rechner werden betonen, dass da noch eine knappe Million Euro an der vollen Milliarde fehlt. Genau sind es 999.179.244 Mio. Euro, welche nach bisherigem Berechnungsstand in diesem Jahr durch die Schulumlage aus den gemeindlichen in die kreislichen Kassen fließen werden.

Das ist eine Steigerungsrate von 16,6 Prozent. Jenseits aller Erklärungen für diese exorbitante Steigerung der Schulumlage steht fest: Es sind die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dies verkraften müssen! Es ist völlig klar, dass eine derartige Haushaltsbelas-

tung durch diese immense Steigerung blockierend wirkt: bei manchen Städten auf wichtige Projekte, bei vielen Kommunen auf eine weiterreichende Konsolidierung, bei zahlreichen Kommunen auf beides.

Die Landkreise sind es, die für diese exorbitante Steigerung den Hebel „Schulumlage“ in der Hand halten. Es gehört aber zur Fairness festzuhalten, dass die Landkreise für gut 98 Mio. der 142-Mio.-Euro-Steigerung einen guten Grund haben. Das Land hat die „Zuweisungen für Schulen“, den so genannten „Schullastenausgleich“, seit dem

Ausgleichsjahr 2016 gestrichen. Da wir die Schulumlagen der Jahre 2015 und 2016 realitätsnah miteinander vergleichen wollen, haben wir daher zugunsten der Landkreise dem Schulumlageaufkommen 2015 die Zuweisungen für Schulen 2015 zuaddiert:

Selbst wenn wir aber so rechnen, steigt die Schulumlage landesweit 2016 um 43,5 Mio. Euro. Das sind stolze 4,6 Prozent.

Zwar führen die Landkreise auch dafür verschiedene Gründe auf. Richtig ist: auch die Landkreise be-

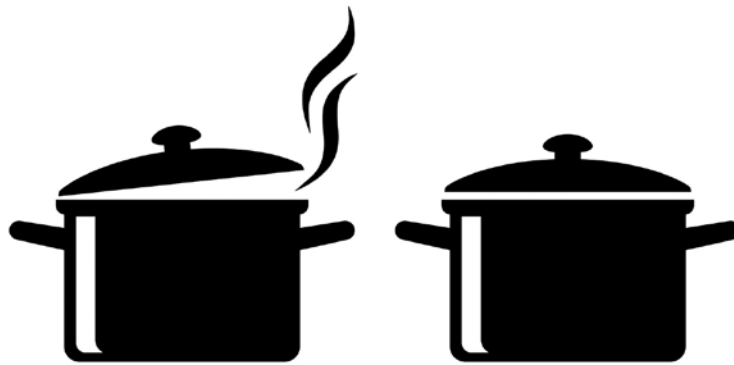
Schulen in drei Landkreisen Kassel (minus 6,4 Prozent), Lahn-Dill und Werra-Meißner (jeweils minus 2,4 Prozent) sogar. Dagegen erhöhen drei Landkreise deutlich über Schnitt ihr Schulumlageaufkommen: der Landkreis Bergstraße mit kräftigen 6,1 Prozent, der Landkreis Gießen mit sehr kräftigen 10,8 Prozent und der Main-Kinzig-Kreis mit weit überdurchschnittlichen 20,5 Prozent.

Um die künftige Steigerung der Schulumlage im Auge halten und die Landkreise besser untereinander der vergleichen zu können, wollen

wir gemeinsame Kriterien für eine landesweite Vergleichsrechnung entwickeln. Das Innenministerium hat uns bereits signalisiert, dass es dies für den richtigen Weg ansieht, um unter den Kommunen zu einer Einigung zu kommen.

Eine gute Grundlage für möglichst großen

Frieden zwischen Landkreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hat das Innenministerium unter Geltung des alten Finanzausgleichsgesetzes bis zum Jahr 2015 schon einmal geschaffen. Bis Ende 2015 galt die so genannte „58er-Regelung“ zur Deckelung von Kreis- und Schulumlage. Diese Regelung sollte wieder eingeführt werden, angepasst an die auf höherem Niveau nivellierten Steuerhebesätze. Aus der 58er-Regelung sollte spätestens ab dem Jahr 2017 eine „52er-Regelung“ werden.



© Anthonyoz, Fotolia

Der Innenminister muss auf Kreis- und Schulumlage wieder einen Deckel legen, damit diese Umlagen nicht überkochen. Das bis 2015 praktizierte Limit („58er-Regelung“) muss – angepasst an erhöhte Nivellierungssätze – spätestens ab 2017 wieder gelten („52er-Regelung“).

klagen sich zu Recht über solche Aufgaben, die ihnen bundes- oder landespolitische Entscheidungen auflasten. Hier ziehen wir in der kommunalen Familie sicher an einem Strang, um solche zusätzlichen Lasten gemeinsam abzuwehren.

Auffällig ist nur, wie unterschiedlich die Steigerungsraten in den einzelnen Landkreisen ausfallen. Nach Berechnungen des Hessischen Städtetages auf der Basis von Zahlen aus dem Finanzministerium vermindert sich das Schulumlageaufkommen unter Berücksichtigung der bisherigen Zuweisungen für

Gastbeitrag: Ein Informationsangebot mit nachhaltigem Effekt – www.haushaltsdaten.de

Dipl.-Kfm. Sascha Alexander Wagner, Geschäftsführer im Bereich Marketing und Public Relations, Marktforschungsinstitut eOpinio GmbH, Gießen

(Gi) Es ist keine neue Erkenntnis, dass die Gegenstände politischer Diskussionen in der Regel komplex sind und eine gewisse Erfahrung im Umgang mit der jeweiligen Materie voraussetzen. Nichtsdestotrotz sieht die politische Realität in Kommunen häufig so aus, dass auch neu gewählte Mandatsträger oder die allgemeine Öffentlichkeit ohne eine entsprechende Vorbildung in Diskussionsprozesse eingebunden werden müssen. Damit eine politische Diskussion jedoch konstruktiv geführt werden kann, wird ein grundlegendes Verständnis des Diskussionsgegenstandes benötigt: ein von den Beteiligten geteiltes Wissen um die verwendeten Begriffe, Definitionen und die Sachlage. Dieser Grundsatz ist wahrscheinlich für kaum einen Themenbereich so zutreffend, wie für die Diskussion über die kommunalen Finanzen. Schließlich ist die Finanzierung der kommunalen Aufgaben die Grundlage einer nachhaltigen und funktionierenden Kommunalpolitik. Daher kommt dem kommunalen Haushalt eine solch zentrale Bedeutung zu. Zum Ausdruck kommen diese Überlegungen regulatorisch in Transparenz- und Öffentlichkeitspflichten auf allen Ebenen des öffentlichen Haushaltswesens. Diese Pflichten können auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Den Minimalstandard für die öffentliche Einsicht markiert die Auslegung der Haushaltspläne in gedruckter Form während eines begrenzten Zeitraumes. Ergänzt wird dies in vielen Fällen durch einen einfachen PDF-Download. Mandatsträgern werden Haushaltspläne in der Regel in gedruckter Form für ihre Beratungen zur Verfügung gestellt. Das Verständnis bzw. die Interpretation des Inhaltes wird, abseits vom Vorbericht zum Haushaltsplan, der einen zusammenfassenden Über-



© eOpinio

blick vermitteln soll, den Lesern meist selbst überlassen. Technische Angebote zur Verbesserung des Verständnisses oder zur Erläuterung von Wirkungszusammenhängen werden bislang nur selten genutzt. Und das obwohl die Möglichkeiten des Internets durchaus das Potential einer weiteren Zunahme des Verständnisses und der Transparenz von Haushalten und damit einer entscheidenden Verbesserung der Haushaltsberatungen haben.

Ein neues Angebot für hessische Kommunen, www.haushaltsdaten.de, setzt genau an diesem Punkt an und bereitet kommunale Haushalte übersichtlich in digitaler Form auf. Interaktive Grafiken stellen den klassischen Haushalt mit allen Konten und Positionen entsprechend ihrer Größenverhältnisse dar und liefern so eine greifbare Vorstellung von Zusammenhängen. Auch der direkte Vergleich von Einnahmen, Ausgaben und Zuschussbedarfen wird durch den Technikeinsatz vereinfacht möglich. Die Visualisierungen lassen sich darüber hinaus auch zum Vergleich zwischen Haushaltsjahren nutzen und zeigen Entwicklungen über mehrere Jahre an. Ein weiterer Vorteil der elektronischen

Aufbereitung durch haushaltsdaten.de ist die Nutzbarkeit via Tablet und Smartphone.

Die genannten Visualisierungen können direkt in Sitzungen verwendet und papierlos genutzt werden. Ein Haushaltslexikon, welches Begriffe des Haushaltswesens in verständlicher Sprache erläutert, ist ebenfalls integriert. Sowohl dieses Lexikon als auch die gesamte Plattform werden permanent in Zusammenarbeit mit den Nutzern weiterentwickelt und in ihren Funktionen ausgebaut und optimiert. Aufwand auf Seiten der Finanzverwaltung entsteht durch dieses Angebot nicht, denn über Schnittstellen können Daten aus der Finanzverwaltungssoftware direkt eingelesen und verarbeitet werden. Die Kosten für dieses Angebot liegen zudem für die meisten Kommunen unter den Kosten zur Bereitstellung von gedruckten Haushaltsexemplaren.

Als Fazit empfiehlt es sich für jede Kommune zu prüfen, ob ein solches Angebot einen Mehrwert für den politischen Austausch bietet und es nicht an der Zeit ist, technische Potenziale für eine bessere Darstellung der Haushaltsmaterie zu nutzen.



Soziales und Integration

Ausgaben für Flüchtlinge – wer kontrolliert eigentlich den Landesrechnungshof?

(Hm) Um die Antwort auf die Frage gleich vorwegzunehmen: der Hessische Landtag am 13. April 2016! Und diese Kontrolle ist auch bitter notwendig, denn der Landesrechnungshof überschreitet doch in letzter Zeit zu oft seine gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen, indem er sachfremde Empfehlungen abgibt. Dort wo er sich im Rahmen seiner Aufgaben hält, kommt er zu richtigen Feststellungen: Stichwort Stichtagsregelung – Kosten bleiben deswegen über einen erheblichen Zeitraum völlig unberücksichtigt. Hier sollte ein anderes Verfahren eingeführt werden.

Für die Städte sind vier Punkte in der Anhörung zentral:

- Die Abrechnungsmöglichkeit muss entfristet werden. Es darf kein Festhalten an der Zwei-Jahres-Regelung geben. Das Land ist nach Art. 137 Abs. 5 HV verpflichtet aufgrund der Weisungsaufgabe alle den Kommunen entstehenden Ausgaben auszugleichen.
- Die anfallenden Investitionskosten müssen von Seiten des Landes ausgeglichen werden. Dafür finden sich in den jetzigen Pauschalen keine Kostenanteile.
- Die Personal- und Verwaltungskosten in allen Ämtern, die mit der Aus- und Durchführung der Aufgabe betraut werden, müssen ausgeglichen werden.

- Die Kosten kreisangehöriger Gemeinden müssen in den Pauschalen ihre Berücksichtigung finden, soweit sie von den zuweisenden Landkreisen nicht übernommen werden. Dazu gehören auch all jene Kosten, die dadurch entstehen, dass Plätze vom Land bestellt, geradezu gefordert werden, die Flüchtlinge aber ausbleiben.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz wird hier ebenfalls zu einer transparenteren Datenlage führen, zunächst schon deshalb, weil die Zuweisungen jetzt anhand der Ankunftsnummer vorgenommen werden können. Die Möglichkeiten des Gesetzes, auch in elektronisch-technischer Sicht, vermögen, wenn man sie denn nutzt, den Datenaustausch erheblich zu verbessern.

Bezüglich der Äußerungen des Landesrechnungshofes zur Höhe der am 1. Dezember 2015 erzielten Einigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden bezüglich des Verfahrens für das Jahr 2016 hat der Hessische Städtetag bereits an anderer Stelle dargelegt, dass wir uns vom Landesrechnungshof mehr Zurückhaltung in Themenbereichen wünschen, in denen Sachkenntnis und Vergleichbarkeit von Daten schlicht fehlen. Die enormen Zuwächse der Personen (rund 42.000

Menschen 2014; 110.000 Menschen 2015) nach dem Landesaufnahmegesetz haben zu kaum beherrschbaren Preissteigerungen geführt, die berücksichtigt werden müssen, in der Erhebung der Daten aber noch nicht bekannt waren. Der Hinweis auf alte Datengrundlagen, die zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, wo wesentliche Ausgaben noch gar nicht absehbar oder endgültig feststehen und -standen, dürfte vor dem Hintergrund der Preissteigerungen in vollem Umfang entbehrlich sein.

Die Empfehlung, eine Gesundheitskarte einzuführen, zeigt einmal mehr die sachliche Unkenntnis des Landesrechnungshofes in dieser Materie. Auf die Notwendigkeitsprüfung von Kosten kann, da es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt, nicht verzichtet werden. Der Ausgleich und das Haftungsrisiko für (Fehl-) Entscheidungen der Krankenkassen würden vielmehr zu weiteren unkontrollierten Mehrausgaben führen. Für die Gesundheitskosten muss es vielmehr eine andere Erstattungsregelung geben. Die überwiegenden anfallenden Ausgaben im Gesundheitsbereich werden von den kreisfreien Städten und Gemeinden getragen. Dies ist angesichts komplizierter Krankheitsbilder und psycho-sozialer Bedarfe durch die ankommenden Personengruppen nahezu unmöglich.

Bezüglich der Mehrausgaben in den Jahren 2008 bis 2013 haben die kommunalen Spitzenverbände mehrfach Zahlen vorgelegt, nach denen die kreisfreien Städte und Landkreise (ohne kreisangehörige Ebene) jedes Jahr durchschnittlich rund 39 Mio. EUR selbst und ohne Ausgleich getragen haben. Die Abgeltung dieser Ausgaben durch 100 Mio. EUR ist daher ein Kompromiss, der angesichts der eigentlichen Kostendefizite zugunsten des Landes äußerst moderat angesetzt wurde.



© Gina Sanders, Fotolia

Aufstockung des bestehenden Integrationsprogramms „WIR“ und Fortentwicklung des Programms „Soziale Stadt“

(Hm) Die Städte in Hessen halten es für absolut zwingend erforderlich, die Anstrengungen zur Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft zu verstärken. Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages tagte am 2. März 2016 in Dreieich: Die Städte sehen sich bei dieser Aufgabe mit Bund und Ländern in einer Verantwortungsgemeinschaft und erwarten, dass Bund und Land Hessen auch die zusätzlichen Kosten durch den Flüchtlingszuzug für Integration und soziale Leistungen in angemessener Weise mittragen. Sie brauchen aber zunächst keine Doppelstrukturen und neuen Programme. In einem ersten Schritt sollten ausreichend hochwertige und abgestimmte Sprachförderkonzepte zur Verfügung gestellt werden und die Finanzausstattung des bestehenden Landesprogramms „WIR“ auf mindestens 12 Mio. Euro ausgedehnt werden.

Das Hessische Landesprogramm WIR zielt auf die Weiterentwicklung von Strukturen in allen öffentlichen Lebensbereichen, um sie auf eine vielfältiger werdende Gesellschaft auszurichten und um allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft Chancen auf Teilhabe zu eröffnen. Nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, auch Menschen mit deutschen Wurzeln sind gefordert, denn Integration gelingt nur, wenn alle Beteiligten zu einem gelingenden Prozess vor Ort beitragen.

Daneben schlagen die Städte eine Gemeinschaftsinitiative Integration vor, die angelehnt an die Erfahrungen der Bund-Länder-Initiative Soziale Stadt, allen Gemeinden und

Gemeindeverbänden Unterstützung und finanzielle Hilfeleistung bietet, damit die Koordination von Staat und Stadt, gemeinnützigen Organisationen und aktiver Bürgerschaft für die humanitären Notlagen sowie eine nachhaltige Integration besser gelingt.

Kontrovers wurde die Einführung einer Gesundheitskarte diskutiert. Die Städte sprechen sich derzeit gegen eine landesweit verpflichtende

Europäischen Union, der Reform der Eingliederungshilfe wurde ebenfalls besprochen. Auch hier waren sich die Teilnehmer im Beschluss einig: Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages fordert vom Bund eine rechtliche Klarstellung, dass erwerbsfähige Unionsbürger unter keinen Umständen Leistungen des 3. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten können. Die Forderung ist notwendig, da das Bundessozialgericht unter Missachtung des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in mehreren Entscheidungen aus dem Jahre 2015 einen Anspruch angenommen hatte.

Der Ausschuss beschäftigte sich in seiner umfangreichen Tagesordnung auch mit den folgenden Themen: Reform des SGB VIII, Verteilung, Aufnahme und Versorgung begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (uMA), der Aufnahme und Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen (hier: Situation in den Städten, Pauschale nach dem Landesaufnah-

megesetz, interkommunale Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Arbeitsmarktförderung), Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende, der Rahmenvereinbarung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen über die zahnärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze I und II in Hessen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufsgesetz), sowie der Allianz für Wohnen.



Einführung einer Gesundheitskarte aus. Das derzeit beabsichtigte – den Vereinbarungen in NRW ähnliche – Verfahren lässt erhebliche Kostensteigerungen sowie eingeschränkte Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der kreisfreien Städte als zuständige Kostenträger erwarten. Von den zunächst angenommenen Einsparungs- und Verfahrensbeschleunigungseffekten konnten die Städte keine mehr erkennen.

Das Thema der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für arbeitsfähige Angehörige eines Mitgliedstaates der



Recht,
Personal
und
Ordnung

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl

Ein aktualisierter Nachdruck des Beitrages aus den „Informationen Hessischer Städtetag“ 1-2/2011

(Gi) Nach der Kommunalwahl am 6.3.2016 werden mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1.4.2016 die kommunalen Parlamente und weiteren Organe neu konstituiert für eine Wahlzeit von fünf Jahren.

Hinsichtlich der zu beachtenden Fristen für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinde-, Stadt- und Kreisparlamente, Ortsbeiräte sowie der Verbandsvertretungen ist der Beginn der Wahlzeit entscheidend.

Dies bedeutet:

a) für die Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlungen:

Gemäß § 56 Abs. 1 HGO tritt die Gemeindevertretung zum ersten Mal „binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO). Die am 6.3.2016 gewählten Gemeindevertretungen haben sich also

in der Zeit vom 1.4. bis 30.4.2016 zu ihrer ersten Sitzung zusammenzufinden.

b) für die Ortsbeiräte:

Gemäß § 82 Abs. 6 HGO tritt der neu gewählte Ortsbeirat zum ersten Mal „binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ortsbeirates durch den Bürgermeister (§ 82 Abs. 5 Satz 2 HGO). Die konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte haben danach

in der Zeit vom 1.4. bis 13.5.2016 stattzufinden.

c) für die Kreistage:

Gemäß § 32 Satz 1 HKO tritt der



© VRD, Fotolia

Kreistag zum ersten Mal „binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen; die Ladung erfolgt gemäß § 22 Satz 2 HKO, § 56 Abs. 2 HGO durch den Landrat. Demzufolge hat die konstituierende Sitzung **in der Zeit vom 1.4. bis 31.5.2016** zu erfolgen.

Die Tätigkeit der neu gewählten Gremien ist nicht davon abhängig, dass über die Gültigkeit der Wahlen nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts bereits endgültig beschlossen worden ist! Das Kommunalwahlrecht sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die „vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl“ gefassten Beschlüsse in ihrer Rechtswirksamkeit durch eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt werden (§ 29 KWG).

Die Wahlperiode beginnt - was ist zu tun?

Wie schon vor fünf Jahren soll an dieser Stelle wiederum ein „Fahrplan“ vorgelegt werden, nach dem nach der Kommunalwahl 2016 in den Kommunen „gefahren“ werden kann.

Parteipolitische Überlegungen,

Gespräche zwischen den Parteien und den neu gewählten Fraktionen, die Bildung dieser Fraktionen usw., sollen hier nur erwähnt, nicht aber abgehandelt, werden. Das Wahlergebnis wird vorgegeben, welche Überlegungen anzustellen sind und welche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Abgesehen hiervon gibt das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Angelegenheiten vor, die unabhängig von dem Wahlergebnis am Beginn der Wahlperiode entschieden werden müssen.

Wir wiederholen nachstehend im Wesentlichen das, was wir bereits in unseren INFORMATIONEN HStT 1-2/2011 veröffentlicht hatten.

1. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 56 Abs. 2 HGO hat zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister/Oberbürgermeister einzuladen. Dabei hat die Einladung nach § 58 HGO die Gegenstände der „Verhandlung“ anzugeben. Es wird daher Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters sein, sich Gedanken darüber zu machen, was in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretungskörperschaft geschehen muss und geschehen soll. Er wird dabei Rücksprache mit den aufgrund der Wahl in der neuen Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen nehmen, auch wenn er daran nicht gebunden ist. Die Mehrzahl der nachstehend aufgeführten Verhandlungsgegenstände hängt nämlich davon ab, ob und inwieweit die neuen Fraktionen (§ 36 a HGO) bereit und in der Lage sind, über den Akt der Konstituierung hinaus schon Entscheidungen zu treffen. Nachstehend wird vorausgesetzt,

dass eine weitgehende Abklärung im Vorfeld stattgefunden hat, so dass bereits in der konstituierenden Sitzung zügig ans Werk gegangen werden kann!

2. Eröffnung der Sitzung

Nach der Kommunalwahl ist kein Vorsitzender der Gemeindevertretung vorhanden, so dass es zunächst Sache des Einladenden ist, die Sitzung zu eröffnen, um dann das Verfahren der Konstituierung einzuleiten. Gemäß § 56 Abs. 2 HGO begrüßt daher der Bürgermeister/Oberbürgermeister die zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung erschienenen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§ 49 HGO). Gemäß § 59 HGO ist auch der Gemeindevorstand/Magistrat anwesend, und zwar sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch die an sich nur für die Dauer der Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Mitglieder; letztere führen jedoch gemäß § 41 Satz 1 HGO „die Amtsgeschäfte weiter“, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, sofern die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschließt.

Auf eine Besonderheit soll hier schon hingewiesen werden. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vielfach in der Kommunalwahl als Kandidaten für die Gemeindevertretung aufgetreten und in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Zwar bestimmt § 65 Abs. 2 HGO, dass Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen, jedoch gilt in der Übergangszeit eine Ausnahme: Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gemäß § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, können zugleich Gemeindevertreter sein.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ohne Beschlussfähigkeit gibt es kein handlungsfähiges gemeindliches Organ, sieht man einmal von der Besonderheit im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit gemäß § 53 Abs. 2 HGO ab. Deshalb gehört es auch zur Aufgabe des Bür-

germeisters/Oberbürgermeisters, zunächst einmal gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HGO die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. In dieser Frage gibt es einen „kleinen“ Meinungsstreit. Nach anderer Ansicht gehört die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Gremiums, also im Falle der konstituierenden Sitzung zur Aufgabe des „vorläufigen Vorsitzenden“, dem „Altersvorsitzenden“. Es dürfte allerdings unschädlich sein, wenn der „Altersvorsitzende“ eine vom Bürgermeister/Oberbürgermeister schon einmal festgestellte Beschlussfähigkeit erneut feststellt, nachdem er den Vorsitz übernommen hat.

Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Sitzung ihren weiteren Verlauf nehmen; andernfalls wäre die Sitzung abubrechen und zu einer erneuten Sitzung einzuladen (§ 53 Abs. 2 HGO).

4. Feststellung des „Alterspräsidenten“

Nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ermittelt der Bürgermeister/Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO „das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung“. Dies ist notwendig, da aufgrund der zitierten Vorschrift die Sitzung der Gemeindevertretung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zunächst von einem „Altersvorsitzenden“ zu leiten ist, an den dann der Bürgermeister/Oberbürgermeister die Sitzungsleitung übergibt.

5. Wahl des Vorsitzenden/ Stadtverordnetenvorstehers

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung/des Stadtverordnetenvorstehers vorzunehmen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO). Erst mit dieser Wahl und der Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden hat sich die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung „konstituiert“ (vgl. Hess-VGH in ESVGh Bd. 16 S. 198).

a) Die Wahl des Vorsitzenden der

Gemeindevertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Die Wahlvorschriften des Kommunalwahlrechts (KWG und KWO) finden gemäß § 55 Abs. 4 HGO nur bei den Wahlen entsprechende Anwendung, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind. Gegen eine Anlehnung an die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestehen aber keine Bedenken, sofern die Besonderheiten des Mehrheitswahlrechts nicht übergangen werden.

b) Da gemäß § 61 Abs. 2 HGO die über die Sitzung anzufertigende Niederschrift auch von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist, diese aber erst nach der Konstituierung gewählt werden können, bietet es sich an, zunächst „vorläufige Schriftführer“ durch den „Alterspräsidenten“ bestimmen zu lassen.

c) Nun erfragt der „Alterspräsident“ die Wahlvorschläge für die Position des Vorsitzenden/Stadtverordnetenvorstehers (§ 55 Abs. 3 HGO). Es entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, dass den Vorsitzenden jeweils die stärkste Fraktion stellt, so dass hier zumeist nur ein Wahlvorschlag unterbreitet wird. Es können aber auch mehrere Vorschläge gemacht werden.

d) Anschließend ist in die Wahlhandlung einzutreten. Gemäß § 55 Abs. 3 HGO „wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung“ gewählt. Der „Alterspräsident“ wird jedoch zunächst das Plenum befragen, ob jemand dagegen Widerspruch erhebt, dass von diesem Grundsatz abgesehen und allein durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, wie dies § 55 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz HGO erlaubt. Widerspricht niemand, kann entsprechend verfahren werden. Widerspricht allerdings auch nur ein Mitglied der Gemeindevertretung, so ist die Wahl „schriftlich und geheim“ durchzuführen. Es werden daher dann Stimmzettel anzufer-

tigen sein, auf denen die Wahlvorschläge aufgeführt sind, auf denen also die Namen der vorgeschlagenen Personen verzeichnet sind. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, ist auch die Möglichkeit einer „Nein-Stimme“ vorzusehen, da nur dann festgestellt werden kann, ob die gemäß § 55 Abs. 5 HGO erforderliche Stimmenmehrheit - „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ - erreicht ist; dies gilt auch dann, wenn durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, und zwar ist dann nach den „Gegenstimmen“ zu fragen. Stimmenthaltungen sind in jedem Fall ungültige Stimmen! Sollte ausnahmsweise bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so gilt folgendes: War nur ein Bewerber vorgeschlagen, so ist die Wahl ergebnislos beendet, und es ist eine erneute Wahl anzusetzen. Sind hingegen mehrere Bewerber vorgeschlagen worden, von denen keiner die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 ff. HGO zu verfahren.

e) Bei einer erfolgreichen Wahl stellt der „Alterspräsident“ das Ergebnis fest und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

6. Der Vorsitzende übernimmt

Der die Wahl annehmende Gewählte übernimmt daran anschließend den Vorsitz und leitet von nun an die Sitzung der Gemeindevertretung (§§ 57, 58 Abs. 4 HGO). Damit hat sich die Vertretungskörperschaft konstituiert. Die nachstehenden Angelegenheiten müssen nicht in der ersten Sitzung abgewickelt werden, lediglich die Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 KWG) soll in der ersten Sitzung nach der Wahl getroffen werden (§ 57 KWO). Kann dies nicht erfolgen, so hat dies keine rechtlichen Konsequenzen; andererseits können schwierige Fälle auch dazu zwingen, zunächst einmal eine nähere Prüfung vorzunehmen. Im letzteren Falle sieht § 57 Abs. 2 KWO

ausdrücklich vor, dass zur Vorprüfung ein „Wahlprüfungsausschuss“ gewählt werden soll, um nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft die Entscheidung nachholen zu können. Bereits in der konstituierenden Sitzung wählt gemäß § 57 Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung aber auch „einen oder mehrere Vertreter“ des Vorsitzenden; die Zahl der Stellvertreter bestimmt die Hauptsatzung. Es könnte politischer Wille sein, die Zahl der Stellvertreter zu verändern, so dass erst die Hauptsatzung geändert werden müsste. Gleichwohl kann die Wahl der Stellvertreter schon in der ersten Sitzung und vor Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden, sofern die Zahl der Stellvertreter erhöht werden soll; in einem solchen Fall muss der Wahlvorschlag entsprechend viele Bewerber enthalten, so dass dann nach der Erhöhung der Zahl der Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1 HGO eine Neuberechnung der Stellenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vorgenommen werden kann. Soll hingegen die Zahl der Stellvertreter verringert werden, so ist von der Wahl der Stellvertreter abzusehen und zunächst die Hauptsatzungsänderung durchzuführen und in Kraft treten zu lassen!

7. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

a) Wird nur ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; insoweit kann auf Ziff. 4 dann verwiesen werden. Dies ist allerdings die Ausnahme, die Regel wird sein, dass mehrere Stellvertreter bestellt werden sollen. Deren Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1, 2 und 4 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG). Zu beachten ist, dass gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO § 22 Abs. 4 KWG dann keine Anwendung findet, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen

sind, wenn also lediglich zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen (§ 55 Abs. 4 letzter Satz HGO).

b) Wahlhelfer/Stimmenzähler bestellt der Vorsitzende zu seiner Unterstützung, die dann auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses tätig werden.

c) Nunmehr bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge (§ 55 Abs. 3 Satz 1 HGO) und nimmt sie entgegen.

d) Sofern nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird, kann gemäß § 55 Abs. 2 HGO verfahren werden. Es genügt dann der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind. Es dürfen allerdings keine Nein-Stimmen abgegeben worden sein, wenn die „Einstimmigkeit“ festgestellt werden soll. Ist dies nicht möglich, ist (wie bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge) eine förmliche Wahl gemäß § 55 Abs. 3 und 4 HGO durchzuführen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

e) Für die Stimmabgabe bei einer förmlichen Wahlhandlung sind entsprechende Stimmzettel anzufertigen, die den Anforderungen des Kommunalwahlrechts genügen müssen. In den Stimmzetteln sind also die „zugelassenen Wahlvorschläge“ unter Angabe des Namens oder des Kennwortes der Vorschlagenden entsprechend § 16 KWG/ § 27 KWO anzugeben. Auf diese Vorschriften wird der Einfachheit halber verwiesen. Nunmehr kann die Wahlhandlung erfolgen, an die sich dann die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses anschließen. Der Vorsitzende befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

8. Wahl der Schriftführer

Gemäß § 61 Abs. 2 HGO hat die

Gemeindevertretung einen oder mehrere Schriftführer zu wählen, die die Niederschrift anfertigen und/oder unterzeichnen. Die Wahl zum Schriftführer erfolgt nach den Bestimmungen des § 55 HGO, also entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere Personen zu bestellen sind, oder aber nach Mehrheitswahlrecht, wenn nur eine Person gewählt werden soll. Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass zu Schriftführern nicht nur die Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern auch Bürger und ferner Gemeindebedienstete gewählt werden können, wobei die Wahl der zuletzt genannten Personengruppe nicht davon abhängig ist, dass sie Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

9. Beschlussfassung über die Hauptsatzung

Sofern daran gedacht ist, Hauptsatzungsänderungen vorzunehmen, wären sie nach Möglichkeit jetzt vorzunehmen. Zu denken ist hier

- an die Neufestlegung der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO).
- an die Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 HGO); eine Verringerung der Zahl ist gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO vor der Wahl der Beigeordneten nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit, also bis zum 1.10.2016, möglich.
- an die Neubestimmung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO).

10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (einschließlich Ortsbeiräte)

Die neu gewählte Vertretungskörperschaft wird auch darüber zu

entscheiden haben, ob sie die Geschäftsordnung (§ 60 HGO) unverändert übernimmt oder aber Regelungen ändern will. Gegebenenfalls kann mehr oder weniger deklaratorisch beschlossen werden, dass die bisherige Geschäftsordnung weiter bestehen soll.

11. Bildung von Ausschüssen

a) Welche Ausschüsse gemäß § 62 HGO gebildet werden sollen, ist neu festzulegen. Nur die Bildung eines „Finanzausschusses“ ist durch § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO vorgeschrieben.

b) Zugleich mit der Bestimmung, welche Ausschüsse eingerichtet werden sollen, ist darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder ein Ausschuss jeweils haben soll.

Das Vorstehende kann durch entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung (§ 54 Abs. 1 HGO) bestimmt werden.

c) Ebenso kann beschlossen werden, dass die Ausschüsse nicht durch Wahl der Mitglieder (§ 55), sondern durch Benennung der einzelnen Mitglieder durch die Fraktionen besetzt werden sollen (§ 62 Abs. 2 HGO). Entscheidet sich die Gemeindevertretung nicht für das Benennungsverfahren, so ist aufgrund der gesetzlichen Regel die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 HGO) vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.12.2009 ist bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung abbilden. Da gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Fraktionen das Abweichen von der Spiegelbildlichkeit ermöglichen, sind gemeinsame Wahlvorschläge unzulässig.

d) So weit gewollt, kann in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung durch Beschluss getroffen werden, welche Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten welchem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden (§§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 Satz 3 HGO).

12. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Wie oben schon eingeschoben, hat die Vertretungskörperschaft auch über Einsprüche gegen die Kommunalwahl und über die Gültigkeit der Wahl selbst Beschluss zu fassen (§ 26 KWG, § 57 KWO). Soweit dies angängig ist, ist diese Entscheidung in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung zu treffen. Sollte dies insbesondere wegen der Schwierigkeit der zu prüfenden Beanstandungen nicht möglich sein, bietet es sich u.U. an, einen besonderen Wahlprüfungsausschuss zu bilden oder einen schon gebildeten Ausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen, damit dann aufgrund einer entsprechenden Vorbereitung in der zweiten Sitzung die Beschlussfassung nach § 26 KWG nachgeholt werden kann.

13. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes/Magistrats sind gemäß § 39 Abs. 3 HGO jeweils für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Es ist daher zu Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durchzuführen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten folgt aus der Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 HGO) bzw. mangels einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung aus dem

¹Irrig geht der HessVGH (Beschluss vom 11.1.2000 – 8 TZ 4278/99 – in ESVGH 50, 170) davon aus – und wirft seine eigene jahrzehntelange Rechtsprechung beiseite?! –, dass diese Formulierung beinhalte, dass dabei auch solche „Unregelmäßigkeiten“ zu berücksichtigen seien, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist im Wege eines Einspruches gerügt worden sind. Das Gesetz geht vom „Anfechtungsprinzip“ (so auch HessVGH noch elf Monate vorher: Urteil vom 25.2.1999 – 8 UE 4368/98 – u. a. in ESVGH 49, 167) aus. Eine Wahlprüfung quasi von Amts wegen findet nicht statt.

Seit der Kommunalwahl 2006 gilt das neue Wahlprüfungsrecht aufgrund des Gesetzes vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 218): a) Für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bedarf es eines Quorums gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG, sofern nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird. b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

Gesetz selbst (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO). Während eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen nur „vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung“ zulässig ist (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO), kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten jederzeit erhöht werden. Im Hinblick auf die Vorschrift über das Nachrücken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO kann die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten unbeschadet einer Erhöhung der Zahl durch Hauptsatzungsänderung schon jetzt erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die Position des „Ersten Beigeordneten“ ehrenamtlich verwaltet wird, Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags sein wird, der die meisten Stimmen erhalten hat. Im Übrigen erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so dass auch hier auf die Ausführungen unter Ziff. 7 verwiesen werden kann, mit Ausnahme des Prinzips der Spiegelbildlichkeit, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.4.2010 keine Berücksichti-

gung bei der Wahl des Gemeindevorstands/Magistrats findet. Von Bedeutung ist die Vorschrift des § 22 Abs. 4 KWG! Danach erhält der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen entfallen sind, in jedem Fall auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze.

14. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Gemäß § 46 HGO sind die neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten „spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten“. Es bietet sich an, diese Amtseinführung unmittelbar im Anschluss an die Wahl selbst schon vorzunehmen, wenn dies in der Einladung und in der Tagesordnung vorgesehen worden ist. Soweit Gemeindevertreter zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, haben sie vor der Amtsübernahme (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Gemeindevertreter entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter der allgemei-

nen Kommunalwahl auf das Mandat schriftlich zu verzichten; damit dieser Verzicht wirksam wird, hat der Wahlleiter dies förmlich festzustellen. Erst danach ist im Hinblick auf § 65 Abs. 2 HGO die Übertragung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter möglich, da nach dieser Vorschrift „die Mitglieder des Gemeindevorstands nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen“. Im Anschluss an die Amtseinführung und Verpflichtung haben die Ernannten den gemäß § 47 Hessisches Beamtenengesetz abzuleistenden Diensteid vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzulegen (§ 3 Abs. 2 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10.8.1998 - GVBl. I S. 306 -).

15. Die Sacharbeit kann beginnen – auch schon nach der Konstituierung!

Dass weitere Sachpunkte bereits in der konstituierenden Sitzung abgehandelt werden, ist zwar zulässig, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind oder aber gemäß § 58 Abs. 2 HGO noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch entspricht dies nicht der Übung. In diesem Fall gilt allerdings: Die Sacharbeit kann beginnen!

„Brüsseler Fördertöpfe für hessische Städte“

(Gi) Die Europäische Union stellt einen großen Teil ihres Haushalts für Förderprogramme zur Verfügung, um in den unterschiedlichsten Arbeits- und Lebensbereichen Maßnahmen von Kommunen, Unternehmen, Universitäten, Vereinen und anderen Akteuren zu unterstützen. Die Gelder fließen einerseits in die großen Struktur- und Kohäsionsfonds, die auf nationaler bzw. regionaler Ebene von den Mitgliedstaaten selbst verwaltet werden und andererseits in die EU-Aktionsprogramme, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden. Vor allem Projektträger in den Bereichen Kultur, Umwelt, Bildung



und Forschung können hier von europäischen Geldern profitieren.

Die Vielzahl der verschiedenen Fördermöglichkeiten und die verschiedentlich nicht vorhandene Übersichtlichkeit deren Zielrichtung erschweren die Suche nach geeigneten EU-Fördermitteln. Deshalb begrüßen und unterstützen wir als Hessischer Städtetag das Engagement der Hessischen Landesregierung, Brüsseler Fördertöpfe für kommunale Akteure durch Information leichter erreichbar zu machen. Die neu erschienene Broschüre „Brüsseler Fördertöpfe für Projekte vor Ort“ informiert über ausgewählte EU-Aktionsprogramme, die besonders für die kommunale Ebene von Interesse sind. Städte, Gemeinden und Landkreise können sich hier um einen Zuschuss für ihre Vorhaben bewerben.

„Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ soll dazu beitragen, den Menschen in Europa ein besseres Verständnis der Europäischen Union und der politischen Entscheidungsprozesse zu vermitteln sowie deren Bewusstsein für die gemeinsame europäische Geschichte und die gemeinsamen Werte in Europa zu stärken. Hier werden unter anderem grenzübergreifende Bürgerbegegnungen und Vernetzungsprojekte im Rahmen kommunaler Partnerschaften sowie Geschichts- und Erinnerungsprojekte gefördert.

„Eramus+“

Die Kompetenzen und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen in Europa zu verbessern sowie Studienaufenthalte und Begegnungen junger Menschen zu fördern, ist Ziel des Programms „Erasmus+“. Durch die Förderung von Wissensaustausch soll es außerdem einen Beitrag zur Modernisierung der Bildungssysteme und der Kinder- und Jugendhilfe leisten. Das Programm umfasst die Bereiche Hochschule, Schule, Berufs- und Erwachsenenbildung, Jugend und Sport.

Die Europäische Kommission fördert im Rahmen dieses Programms unter anderem grenzübergreifende Jugendbegegnungen, die Schulung und Vernetzung von Jugendarbeitern, strategische Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, aber auch europäische Sportveranstaltungen.

Programm für Beschäftigung und soziale Innovation

Das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation strebt eine hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, einen angemessenen und fairen Sozialschutz, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa an. Zu den förderbaren Maßnahmen in kommunalen Bereichen zählen neben analytischen Tätigkeiten unter anderem auch Aktivitäten zum gegenseitigen Lernen, die Verbreitung bewährter Verfahren in den genannten Bereichen sowie Informations- und Kommunikationsaktivitäten zur Sensibilisierung für die Vorteile geografischer und beruflicher Mobilität.

„Life“

Die Europäische Union stellt im Programm „Life“ Fördermittel bereit für die Entwicklung von Pilotprojekten, bei denen eine erprobte Technik oder Methode, die Umwelt- oder Klimavorteile bietet, angewendet wird, sowie für Informations- und Kommunikationskampagnen zu Umwelt- und Klimaproblemen. Das Programm dient der Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umwelt- und Klimapolitik der Europäischen Union.

„Kreatives Europa“

Das Programm „Kreatives Europa“ soll zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas beitragen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche stärken. Kommunen, Vereine und Verbände, die Kooperationsprojekte im Zusammenhang

mit den Themen „länderübergreifende Mobilität“, „Publikumsentwicklung“ und „Kapazitätsaufbau“ oder Filmfestivals planen, können hier Gelder beantragen.

„Gesundheitsprogramm“

Das Gesundheitsprogramm will einen Beitrag zur Schaffung innovativer, effizienter und nachhaltiger Gesundheitssysteme leisten, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu besserer Gesundheitsversorgung erleichtern sowie sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren schützen. Gefördert werden Maßnahmen zur Ermittlung, Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, aber auch die Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf EU-Ebene als Beitrag zur Schaffung innovativer, effizienter und nachhaltiger Gesundheitssysteme sowie Projekte, die zur Verbesserung des Zugangs zu medizinischem Fachwissen beitragen.

„Justiz“

Mit dem Programm „Justiz“ möchte die Europäische Union die Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums voranbringen, insbesondere durch die Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen. Förderfähige Maßnahmen im kommunalen Bereich sind unter anderem die Durchführung analytischer Tätigkeiten, Schulungsaktivitäten und Personalaustausch für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege sowie die Vernetzung auf europäischer Ebene.

„Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“

Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ trägt zur Gleichstellung und zur Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte in Europa bei. Die Förderung der Nichtdiskriminierung, die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderer Formen von Intoleranz, die

Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen oder andere gefährdete Gruppen sowie die Stärkung der Wahrnehmung der Unionsbürgerrechte stehen im Mittelpunkt. Gefördert werden unter anderem die Durchführung analytischer Tätigkeiten, Schulungsaktivitäten, Informationskampagnen und die Vernetzung von Facheinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf europäischer Ebene.

„Horizont 2020“

Das Rahmenprogramm für Innovation und Forschung zielt darauf ab, EU-weit eine wissen- und innovationsgestützte Gesellschaft und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen sowie gleichzeitig zu einer nachhaltigen Entwicklung bei-

zutragen. Die Europäische Union unterstützt hier unter anderem die Entwicklung, Erprobung und Anwendung innovativer Konzepte in den Bereichen Gesundheit, Energie, Transport, Sicherheit, Ressourceneffizienz und Informations- und Kommunikationstechnologie, aber auch Vernetzungsvorhaben sowie die Durchführung von Konferenzen und Studien.

Ergänzend zu der Broschüre informiert die Hessische Landesregierung auf der Internetseite www.staatskanzlei.hessen.de/eu-foerderprogramme ausführlich über die einzelnen Programme und die jeweiligen Beratungsstellen, die Hilfestellung bei der Antragstellung bieten können.

Darüber hinaus steht den hessischen Bürgerinnen und Bürgern das EU-Beratungszentrum der Hessischen Landesregierung bei allen Fragen rund um das Thema „EU-Förderung“ als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

Das EU-Beratungszentrum plant derzeit zusammen mit dem Hessischen Städtetag eine Informationsveranstaltung zu den EU-Förderprogrammen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und „Life“ im Raum Wiesbaden. Die Veranstaltung richtet sich an Multiplikatoren, Mitarbeiter/innen von Kommunen, Vertreter/innen von Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Weitere Informationen zu der Veranstaltung werden in Kürze veröffentlicht.

Dienstrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten

(Ba) Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 wurde die Dienstrechtsreform im Wesentlichen abgeschlossen. Das Hessische Beamtengesetz, das Hessische Besoldungsgesetz und das Hessische Beamtenversorgungsgesetz wurden grundlegend neu gefasst. In diesem Zuge entstand in verschiedenen Rechtsgebieten die Notwendigkeit von Folgeänderungen: Das am 29. Dezember 2015 in Kraft getretene Dienstrechtsänderungsgesetz sieht redaktionelle Anpassungen und materielle Änderungen diverser Gesetze vor.

Ein wesentlicher Teil des Dienstrechtsänderungsgesetzes betrifft Änderungen im Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz. Das Überleitungssystem, mit dessen Hilfe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2014 Beamtinnen und Beamte in ein an den beruflichen Erfahrungen ausgerichtetes Besoldungssystem



© Phoenixpix / Fotolia

übergeleitet wurden, wurde an einigen Stellen modifiziert.

Auch das Hessische Reisekostengesetz (Anpassung an die aktuelle steuerrechtliche Gesetzeslage), das Hessische Sonderzahlungsgesetz (Streichung von Übergangsvorschriften), das Hessische Beamtengesetz (Möglichkeit der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn) und das Hessische Besoldungsgesetz (Anpassungen an

die neuere Rechtsprechung, insbesondere Neufassung der Regelungen des Familienzuschlags) haben Änderungen erfahren.

Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wurde das Eingangsamt für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte von A 13 auf A 14 angehoben, u.a. auch um die Attraktivität der medizinischen Dienste zu steigern.

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus: HKE

(Oe) 2013 wurde das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE, www.hessen-gegen-extremismus.de) eingerichtet, das durch das Innenministerium verantwortet wird. Es arbeitet mit einem phänomen- sowie ressort- und organisationsübergreifenden Ansatz, der es dem HKE ermöglicht, Handlungsbedarfe zu identifizieren und zielgenaue Konzepte der Extremismusprävention und -intervention zu entwickeln.

Die Arbeit des HKE wird über eine Lenkungsgruppe gesteuert, in der die relevanten Ressorts, Sicherheitsbehörden und auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Hauptaufgabe des HKE ist die zentrale Bündelung und Koordination aller Maßnahmen der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen.

In den Städten waren es ab 2011 vor allem die kostenlosen „Lies!“-Koranverteilaktionen, die in den Fußgängerzonen Aufmerksamkeit erregten: Der öffentliche Raum als Ort der Rekrutierung und Radikalisierung religiös wenig gefestigter Muslime und Nicht-Muslime, der flankiert wird von salafistischer Propaganda in den sozialen Netzwerken.

Das HKE wurde mit dem Aufbau eines „Präventionsnetzwerks gegen Salafismus“ beauftragt. In Abstimmung mit Sicherheitsbehörden, Religionsgemeinschaften, Universitäten, zivilgesellschaftlichen Akteuren und tangierten Ressorts wurde ein Konzept entwickelt. Im Mittelpunkt des Präventionsnetzwerkes stehen die „Zentrale Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus“ sowie ein „Fachbeirat“.

Zu den Kernaufgaben der Beratungsstelle, die an den Träger **Violence Prevention Network (VPN)**



angebunden wurde, gehören Maßnahmen der Prävention, Intervention und Ausstiegsbegleitung im Einzelfall. Im Fachbeirat, der das Präventionsnetzwerk begleitet und unterstützt, arbeiten insgesamt 29 staatliche und nichtstaatliche Institutionen und Organisationen.

Im Jahr 2015 startete das **Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“** und ist 2016 mit 3,8 Mio. Euro ausgestattet. Ziel: Verstärkt Präventionsmaßnahmen in allen Phänomenbereichen, um junge Menschen nicht in den Extremismus abdriften zu lassen. Im Falle einer Radikalisierung soll frühzeitig interveniert und auch das jeweilige persönliche Umfeld beim Umgang mit schwierigen Situationen unterstützt werden. Primär sollen bereits bewährte Maßnahmen zur Prävention und Intervention verstetigt und ggf. zusätzlich neue Programme und Projekte gefördert werden. So wird die Arbeit des „Demokratiezentrum Hessen“ (Sitz: Philipps-Universität Marburg) unterstützt, das Beratungen insbesondere im Kontext von Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bietet. Mit seinem „beratungsNetzwerk hessen – Gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ (www.beratungsnetzwerk-hessen.de oder kontakt@beratungsnetzwerk-hessen.de) unterstützt es u.a. Schulen, Eltern, Vereine bei Vorkommen mit rechtsextremen,

antisemitischen, rassistischen oder antidemokratischen Hintergrund. Seit 2014 werden auch hessische **Kommunen** im Kontext der **Neuaufnahme von Flüchtlingen und zum Umgang mit rechtsextremen Vorfällen** beraten. Dem beratungsNetzwerk hessen gehören derzeit 31 staatliche und freie Träger aus Hessen an.

Darüber hinaus wird das **Programm „Rote Linie – Hilfen zum Ausstieg vor dem Einstieg“** finanziell unterstützt, das zu verhindern versucht, dass Jugendliche mit zunächst diffuser rechter Orientierung die „rote Linie“ zum organisierten Rechtsextremismus überschreiten. Gefördert wird auch die **Beratungsstelle „response“** der Bildungsstätte Anne Frank, die Beratungen für Betroffene bzw. Opfer von rechtsextremem, rassistischer und antisemitischer Gewalt anbietet.

Außerdem bietet das Landesamt für Verfassungsschutz zu Salafismus oder Rechtsextremismus Redebeiträge bei Podiumsdiskussionen, Beratungsleistungen in konkreten Fällen oder Infomaterial an, aktuell z.B. eine Broschüre zu Kennzeichen, Symbolen, Parolen oder Codes von Rechtsextremisten (www.lfv.hessen.de oder praevention@lfv.hessen.de).



Wirtschaft und Verkehr

Digitalisierung des Asylverfahrens in Hessen

(SI) Das Land Hessen prüft zurzeit, inwiefern das Asylverfahren in Hessen weiter digitalisiert werden muss bzw., ob und an welchen Stellen die Einführung einer hessischen Datendrehscheibe für den Bereich Flüchtlinge/Asylverfahren sinnvoll ist. Das Verfahren wird unter dem Projektnamen DIGIT-AH (Digitalisierung Asylverfahren Hessen) geführt und ist ein Gemeinschaftsprojekt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Regierungspräsidiums Gießen.

DIGIT-AH befindet sich derzeit in der ersten Phase des Anforderungsmanagements. Ziel ist zunächst festzustellen, wie sich die Prozesse vor Ort in den am Asylverfahren beteiligten Behörden gestalten und welche Datenströme vorhanden sind. Dazu finden derzeit Workshops in den unterschiedlichsten Bereichen (Ausländerbehörden, Meldewesen, Gesundheitswesen, Sozialämter, Jugendämter) statt, um die kommunalen Abläufe in den Fachämtern, die in das Asylverfahren involviert sind, zu ermitteln wie auch die Prozesse in den beteiligten Landesbehörden, wie z.B. der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zu untersuchen. Konkret wird in einem ersten Schritt der Ist-Datenstrom analysiert, um dann in einem zweiten Schritt zu schauen, an welcher Stelle Verbesserungen in den Abläufen und dem



© Nmedia, Fotolia

medienbruchfreien Datentransfern zwischen den beteiligten Behörden notwendig und möglich sind. Die Ergebnisse der Workshops werden anschließend im Fachbeirat, in welchem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, besprochen und unter Einbindung des Datenschutzes abschließend beurteilt.

Die Ergebnisse der Workshops werden anschließend im Fachbeirat, in welchem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, besprochen und unter Einbindung des Datenschutzes abschließend beurteilt.

Neue Wege der Finanzierung im Tourismusbereich eröffnet

(Ri) Seit dem 1.1.2016 gilt das neue Kommunalabgabengesetz (KAG). Dieses erlaubt erstmals die Erhebung eines Tourismusbeitrages durch die einzelnen Hessischen Kommunen. Hessen hat damit als letztes Flächenbundesland die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit auch für Kommunen, welche nicht als Kurort, Erholungsort oder Heilbrunnen anerkannt sind, eine Abgabe von Touristen zu erheben. Die Kommune kann sich aber auch dafür entscheiden, nur das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen und staatliche Anerkennung als Werbungsmitte einsetzen.

Mit dem Tourismusbeitrag soll erreicht werden, dass die touristische Infrastruktur von den Nutznießern



© pure-life-pictures, Fotolia

Der Dom zu Limburg – zweifellos ein touristischer Anziehungspunkt

mitfinanziert wird. Auch sollen Pflege und Ausbau für Kommunen mit angespannter Haushaltssituation möglich bleiben. Im Rahmen einer Rechtsverordnung durch das Land werden aktuell die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Tourismusort ausgearbeitet. Der Hessische

Städtetag beteiligt sich an dieser Arbeitsgruppe. Das für die Ausgestaltung der Rechtsverordnung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung plant, sich grundsätzlich an den Richtlinien der Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und

Heilbrunnen in Hessen zu orientieren. Die beiden Regelungen sollen in einer Verordnung zusammengefasst werden.

Voraussetzung für die Anerkennung als Tourismusort nach dem KAG ist, dass eine Kommune über natürliche Bedingungen oder touristische Einrichtungen verfügt, aus denen sich ein gewisses Tourismusaufkommen ergibt. Die natürlichen Bedingungen oder touristischen Einrichtungen lassen sich noch weiter in natürliche Voraussetzungen wie eine landschaftlich reizvolle Lage oder Infrastruktur wie bedeutende kulturelle Einrichtungen sowie Angebote für die Naherholung differenzieren. Eine eindeutige Präzisierung im Hinblick auf diese Kriterien wird sich aber erst im Rahmen der Einzelanträge ergeben. Eine wichtige Frage ist aktuell noch in der Diskussion, wie hoch das Gästeaufkommen in einer Kommune sein muss. Der Hessische Städtetag verfolgt dabei das Ziel keinen zu hohen Wert festzuschreiben. Zwar darf der Titel nicht

inflationär verwendet werden, aber der Kreis der Tourismusorte darf nicht auf die derzeitigen Top-Standorte beschränkt sein. Auch Regionen, in denen der Tourismus erst an Bedeutung gewinnt, müssen anerkannt werden können, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Bei dem Tourismusbeitrag handelt es sich um eine kommunale Abgabe, sodass eine Kommune eine eigene Satzung verabschieden muss, um einen Tourismusbeitrag erheben zu können. Bei der Bemessung der Höhe des Tourismusbeitrages können nach dem Wortlaut des KAG die Kosten für die „Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen“ einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Einrichtungen oder Veranstaltungen benannt werden, die entstehenden Aufwendungen und der Anteil der touristischen Nutzung an der Gesamtnutzung

bekannt ist. Bei der Beitragserhebung besteht die Möglichkeit, entweder pro Übernachtung oder pro Einrichtung und Veranstaltung einen Beitrag zu erheben. Dies ist wichtig, da Infrastruktur für Tagestouristen bei einer Erhebung des Beitrags pro Übernachtung nicht angemessen erfasst würde.

Weiterhin sollte die jeweilige Kommune für ihre eigene rechtliche Absicherung bei Antragstellung die relevanten Einrichtungen oder Veranstaltungen in den Antrag auf Anerkennung als Tourismusort mit einfließen lassen.

Bei der Verteilung der Einnahmen bietet es sich an, den örtlichen Tourismussektor miteinzubeziehen. Dies kann etwa in Form eines Beirats, einer Anhörung oder eines Fachgesprächs erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die örtliche Tourismuswirtschaft die Einführung des Tourismusbeitrages wohlwollend begleitet.

Evaluierung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

(SI) Nach § 32 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes tritt das Gesetz Ende 2020 außer Kraft. Da es nach der letzten Novellierung 2013 in einzelnen Bereichen des Gesetzes zu Umsetzungsproblemen gekommen ist, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) die Evaluierung des FBG aus Gründen der Rechtssicherheit vorgezogen.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages hat eine Umfrage bei den Mitgliedstädten durchgeführt und den Änderungsbedarf zusammengetragen. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen hat sich der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Städ-



© Zwiebackesser, Fotolia

tetages in seiner letzten Sitzung zu den einzelnen Punkten positioniert. Der Hessische Städtetag hat auf dieser Basis im Rahmen der Evaluation Stellung genommen.

Bereits im November 2013 hatte sich der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages gegen die geänderte

Rechtsauffassung des HMdIS zur Auslegung des § 13 Abs. 3 FBG in den Fällen, in denen Angehörige sich weigern, die entsprechenden Sorgemaßnahmen zu veranlassen, ausgesprochen. Die Landesregierung wurde zudem aufgefordert, in § 13 Abs. 3 FBG aufzunehmen, dass die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, in welcher die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes gelebt hat, verpflichtet sein soll, die Sorgemaßnahmen und die Leichenschau nach Maßgabe des Gesetzes (§ 13 Abs. 3 FBG) auch dann zu veranlassen, wenn Angehörige zwar aufgefunden werden, sich diese aber weigern, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Raus aus der Nische, rein in die Vernetzung. Fair-Trade-Städte aus Hessen treffen sich in Darmstadt

(Ri) Es war schon fast ein „historisches“ Treffen in Darmstadt, welches am 21.3.2016 im Magistratssaal der Stadt Darmstadt stattgefunden hat. Das erste Mal in Hessen wurde ein so groß angelegtes Vernetzungstreffen für Fair-Trade-Städte bzw. Städte die auf dem Weg dorthin sind angeboten. Dieses Vernetzungstreffen fand unter der Schirmherrschaft des EPN Deutschland und der Stadt Darmstadt statt. Als weiterer Kooperationspartner war u.A. der Hessische Städtetag an der Veranstaltung beteiligt.

Die Veranstaltung war mit verschiedensten Vertretern aus 26 Kommunen und insgesamt mit 60 Personen äußerst rege besucht. Die Veranstaltung wurde durch den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt Jochen Partsch eröffnet. In seiner Rede betonte Partsch: „Das Themenfeld fairer Handel hat mittlerweile die Mitte der Gesellschaft erreicht, ist anerkannt und leistet wichtige Beiträge zu mehr sozialer, Bildungs- und Nahrungsmittelgerechtigkeit weltweit“. Weiterhin beschrieb Partsch in welchen Bereichen von Fair-Trade die Stadt Darmstadt aktiv ist und welche Erfolge dort erzielt werden konnten. Abschließend betonte Partsch: „Das Vernetzungstreffen setzt nun einen weiteren wichtigen Meilenstein und ist ein guter Impuls zur interkommunalen Zusammenarbeit im wichtigen Themenfeld fairer Handel und faire Beschaffung.“

Der erste inhaltliche Beitrag wurde von Stefan Ebert vom Hessischen Finanzministerium bestritten. In seiner Präsentation über die Nachhaltige Beschaffung verdeutlichte er, dass durch die neuen Regeln des Vergaberechts, welche ab dem 18.4.2016 gelten, bessere Möglichkeiten für Nachhaltige Beschaffung bei öffentlichen Auftraggebern bestehen. Weiterhin wurden weitere Projekte und Leitfäden des Landes Hessen vorgestellt, welche auch von den Kommunen verwendet werden können.



© Visions-AD, Fotolia

Danach hatten alle beteiligten Kommunen die Gelegenheit, ihre Projekte und Ideen in den eigenen Fair-Trade-Städten vorzustellen und über Erfolge und Probleme bei der Umsetzung zu berichten. Es wurde deutlich, dass eine große Vielfalt bei den Aktivitäten in den Themengebieten, Veranstaltungen, Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit bestehen. Gerade durch jetzt stattfindende Vernetzung besteht eine bessere Möglichkeit durch gute Projekte aus der Nische herauszukommen und das Thema in der breiten Öffentlichkeit noch intensiver bekanntzumachen.

Nach der Pause wurde in zwei größeren Gruppen an einer besseren Vernetzung gearbeitet. In der Gruppe Vernetzung Rhein-Main-Gebiet wurde über Ideen und Ansätze gesprochen, wie die verschiedenen

Fair-Trade-Städte besser miteinander vernetzt werden können. In der zweiten Gruppe wurde zuerst die Arbeit in der Fair-Trade-Stadt Marburg vorgestellt sowie ein konkreter Aktionstag der Stadt, welcher sich auch in anderen Städten umsetzen lässt. In der zweiten Phase der Gruppenarbeit wurde intensiv in Kleingruppen über den Ansatz Bio-Regio-Fair diskutiert sowie erste Ideen entwickelt, wie ein solcher Aktionstag aussehen könnte. Abschließend wurden die Ergebnisse in den beiden Gruppen im großen Plenum präsentiert und diskutiert.

Das erste Vernetzungstreffen der Fair-Trade-Städte in Hessen wurde von allen Beteiligten als ein großer Erfolg angesehen. An einer Fortsetzung wird auch der Hessische Städtetag als Kooperationspartner der ersten Vernetzung wieder mitarbeiten.

Fair-Trade-Städte – wie geht es weiter?

Einige der Mitglieder des Hessischen Städtetages engagieren sich bereits seit Jahren im Fair-Trade. Beispielsweise ist die Stadt Hofheim am Taunus seit mehr als vier Jahren eine der weltweit mehr als 1000 Fair-Trade-Städte. Dieser Titel wird nur an Städte verliehen, die

1. Selbst zumindest teilweise Produkte aus fairem Handel verwenden,
2. eine Steuerungsgruppe zur Koordination der lokalen Initiativen erreichen,
3. bei denen im lokalen Handel fair gehandelte Produkte angeboten werden,
4. in denen öffentliche Bildungseinrichtungen auf das Thema eingehen und
5. die über ihre Aktivitäten berichten.

Angesichts der höchst unterschiedlichen Aktivitäten ist es zukünftig wichtig, einerseits die Kommunen die sich auf den Weg zur Fair-Trade-Stadt machen, umfassend zu informieren, aber auch den schon weiter fortgeschrittenen den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Städtetag fordert finanzielle Unterstützung des Landes für ÖPNV

(Sw) Der Präsident des Hessischen Städtetages, Kassels Oberbürgermeister Bertram Hilgen, hat den Hessischen Verkehrsminister Tarek-Al-Wazir aufgefordert, originäre Landesmittel zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bereit zu stellen.

Die Finanzierung des ÖPNV erfolgt in Hessen überwiegend mit Regionalisierungs- und Entflechtungsmitteln des Bundes sowie Finanzierungsmitteln. Letztere belaufen

sich auf rund 121 Millionen Euro jährlich.

Trotz der im letzten Jahr beschlossenen Erhöhung der Regionalisierungsmittel sind diese bei Weitem nicht auskömmlich. Dies bestätigen sowohl der Rhein-Main-Verkehrsverbund als auch der Nordhessische Verkehrsverbund. Nach Berechnungen der Fachleute sind zusätzlich rund 500 Millionen Euro für den Finanzierungszeitraum 2017 bis 2021 notwendig, um das beste-



© Stadt Kassel_PUBLIC-7-430

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

hende Angebot zu sichern und dringend erforderliche Mehrverkehre in den Ballungsräumen zu finanzieren.

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich inzwischen die kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV für eine Bereitstellung originärer Landesmittel ausgesprochen.

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf verständigt zu prüfen, ob der Unterfinanzierung des ÖPNV mit einer Kofinanzierung des Landes entgegengewirkt werden kann.



© gani_deurope, Fotolia

Fehlbelegungsabgabe wird zum 1. Juli 2016 eingeführt

(Hm) Das Land ist der Forderung des Hessischen Städtetages nachgekommen und wird die Fehlbelegungsabgabe zum 1. Juli 2016 einführen. Die Fehlbelegungsabgabe ist eine Abgabe, die ein Mieter einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) an eine Stadt oder Gemeinde entrichten muss, wenn seine finanziellen Voraussetzungen sich soweit verbessert haben, dass die Wohnung ihm eigentlich nicht mehr zusteht. Dies ist auch recht und billig, denn nur derjenige soll in

den Genuss einer überwiegend von der Allgemeinheit finanzierten Wohnung kommen, der auch wirklich dieser Unterstützung bedarf.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 24. März 2016 in Rüsselsheim am Main erneut mit der Abgabe befasst und bekräftigt, dass sie an ihrer Forderung, die Möglichkeit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe einzuführen, festhalten. Die Hessische Landesregierung

wird aber gebeten, Anträgen auf Befreiung in der Regel zu entsprechen. Sie regen des Weiteren die interkommunale Zusammenarbeit im Aufgabenfeld der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ausdrücklich an und sprechen sich im Rahmen der ohnehin angedachten Fortentwicklung der interkommunalen Landesförderung für eine Möglichkeit der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Aufgabenfeld der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe aus.



Umwelt,
Bau und
Planung



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
10.05.2016	AG Rechnungsprüfung 2-tägig (10.-11.5.2016)	10:00	
10.05.2016	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Kelsterbach
11.05.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie	10:00	HdkS, Wiesbaden
12.05.2016	AG Hochbau	10:00	Kassel
12.05.2016	AG Sozialamtsleiter	10:00	Frankfurt
17.05.2016	Bau- und Planungsausschuss	10:00	Kassel
19.05.2016	AG Vermessung und Liegenschaft	10:00	Frankfurt
01.06.2016	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Neu-Anspach
02.06.2016	Präsidium	09:00	HdkS, Wiesbaden
08.06.2016	AK Soziale Dienste	10:00	HdkS, Wiesbaden
09.06.2016	AG Frauenbeauftragte	10:00	Kassel
09.06.2016	AG kommunale Wirtschaftsförderung	10:00	Eltille am Rhein
17.06.2016	AG Sport	10:00	Kassel
05.07.2016	AG Mitte	09:30	Dillenburg
07.07.2016	AG Nord	09:30	Melsungen
12.07.2016	AG Süd	09:30	Heusenstamm

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© magele, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 46. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet Oberau, gilles val-lée, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, Soz+Int, RPO, W+V, UBP, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:

**Kommunalrecht,
EU-Recht,
Haushaltsrecht** Dr. Jürgen Dieter:
**KFA,
Kommunalinvestitionsprogramm**



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Wohnen



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Sicherheit und Ordnung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
IT, Friedhof



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehr

MAINGAU Energie – bei uns ist Energie günstiger!



Jetzt zu
Öko-Strom
wechseln!

KOMPETENZ

In Ihrer Region sind wir seit über 100 Jahren als zuverlässiger und sicherer Energieversorger verwurzelt. Heute bieten wir bundesweit für Privat- und Geschäftskunden faire und günstige Gas- und Strompreise an.

Wir engagieren uns vor Ort und unterstützen sportliche, soziale und kulturelle Initiativen, denn unsere Region liegt uns am Herzen – dafür stehen wir.

**PARTNER
DER KOMMUNEN.**

www.maingau-energie.de



Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über unser Seminarangebot für Juni bis Anfang November 2016, Einzelheiten zu diesen und weiteren Seminaren finden Sie im Internet unter www.hess-stadtetag.de/ Fortbildung.

Professionelle Bewerbungsgespräche vorbereiten und durchführen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 20. bis 21. Juni 2016
Ort: Hotel Burg Staufenberg, Staufenberg
Anmeldeschluss: 10. Mai 2016
Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 221,- bei Übernachtung vor Ort / € 100,- bei täglicher Anreise

Komm auf den Punkt!

Sprechen im Beruf – klar, lebendig und authentisch!
Bettina Koch, Schauspieler, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin
Termin: 23. bis 24. Juni 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. Mai 2016
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 146,- bei Übernachtung vor Ort / € 72,- bei täglicher Anreise

Die Stärken stärken – sich selbst und andere motivierend führen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: 29. Juni bis 1. Juli 2016
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 20. Mai 2016
Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder / € 490,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 294,- bei Übernachtung vor Ort / € 136,50 bei täglicher Anreise

Protokollfragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Heidmarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen



© mapoli-photo, Fotolia

Staatskanzlei

Termin: 5. bis 6. Juli 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 25. Mai 2016
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 146,- bei Übernachtung vor Ort / € 72,- bei täglicher Anreise

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe II

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin: 5. bis 7. September 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 20. Juli 2016
Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder / € 650,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe II

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller
Termin: 20. bis 22. September 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 1. August 2016
Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder / € 590,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Das neue Hessische

Vergabe- und Tariftreuegesetz

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 28. September 2016, 10.00 – 17.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 20. August 2016

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder / € 290,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/ Frühstück im EZ

Stil und Stimme

Heidmarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei, und Bettina Koch, Schauspieler, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin
Termin: 29. September 2016, 10.00 – 18.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 20. August 2016
Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder / € 290,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/ Frühstück im EZ

Vergaberecht für Praktiker:

Die neue VOB 2016

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 31. Oktober bis 1. November 2016
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 20. September 2016
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 170,00 bei Übernachtung vor Ort / € 91,00 bei täglicher Anreise

Führungskräftezirkel – Erfolgreiches Führen und Arbeiten im Team – Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 2. bis 4. November 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 20. September 2016
Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglieder / € 550,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 256,- bei Übernachtung vor Ort / € 108,- bei täglicher Anreise

Flüchtlingsunterbringung und Breitbandversorgung in Nordhessen

(JD) Das Thema Flüchtlingsunterbringung stand naturgemäß im Mittelpunkt der Sitzung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Nord, die im März 2016 in Gudensberg tagte. Wesentliches Ziel der Bürgermeister: Planungssicherheit für die Zukunft. Dazu könne auch eine Residenzpflicht der Flüchtlinge beitragen.

Ausführlich informierte Frau Kathrin Laurier, Geschäftsführerin der Breitband Nordhessen GmbH, über die Zukunft des Breitbandausbaus in Nordhessen. Ziel der AG-Mitglieder: Zügige Umsetzung der Projekte. In Gudensberg fiel auch eine Personalentscheidung. Die Mitglieder wählten den gastgebenden Bürgermeister Frank Börner zum neuen Stellvertretenden Vorsitzenden.



© Stadt Gudensberg

Gruppenbild auf dem Balkon des Gudensberger Rathauses: die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Nord. Stellvertretender Vorsitzender und Gastgeber Frank Börner, Dritter von links, Vorsitzender Alexander Heppe, Vierter von rechts.

Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises IT und E-Government

(SI) Im Februar tagte im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung erstmals der gemeinsame Arbeitskreis IT und E-Government der drei kommunalen Spitzenverbände.

Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund haben letztes Jahr entschieden, aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Themen IT und E-Government für und in den Kommunen einen entsprechenden Arbeitskreis ins Leben zu rufen.

Der Arbeitskreis ist mit Experten der Fachebene besetzt und soll in erster Linie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander erleichtern und fördern. Darüber hinaus dient er der fachlichen Vorbereitung von Positionen und kann Empfehlungen an die politischen Gremien in den Ver-



© momius, Fotolia

mehr strategische Empfehlungen für die politische Ebene erarbeitet. Besondere Bedeutung kommt auch dem Austausch mit dem zuständigen Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu, welches als Gast zu jeder Sitzung des Arbeitskreises eingeladen ist.

Themen der konstituierenden Sitzung des Arbeitskreises am 2. Februar 2016 waren u.a. das Thema Bürger-/Servicekonto, der Sachstand zu Umsetzungen des Hessischen E-Government-Gesetzes sowie die Vorstellung des „Kommunalen Dienstleistungszentrums Cybersicherheit“ durch die ekom21. Zum Vorsitzenden des Arbeitskreises wurde Herr Joachim Fröhlich, Beauftragter für die Datenverarbeitung und Leiter der IT-Abteilung in Darmstadt gewählt.

bänden aussprechen. Der Arbeitskreis soll kein Arbeitskreis sein, der sich mit technischen Fragestellungen auseinandersetzt, sondern viel-

